Beschlussfassung:

Aufsichtsrat und Vorstand beschließen in getrennter Abstimmung jeweils einstimmig den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form und die Vorwegzuweisung zu den Ergebnisrücklagen wie in der Sachdarstellung genannt.

Ferner beschließen Aufsichtsrat und Vorstand in getrennter Abstimmung jeweils einstimmig der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die Zuweisung zu den Rücklagen wie in der o.g. Sachdarstellung genannt zu billigen.
Die Beschlussvorlage soll lauten:

1) Die Mitgliederversammlung billigt die Vorwegzuweisung aus dem Jahresüberschuss 2020 durch den Vorstand in die Ergebnisrücklagen in Höhe von 231.300,-€.
2) Die Mitgliederversammlung beschließt, den sich ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von 867.501,97 € wie folgt zu verwenden:
    a) Auszahlung einer Dividende von 4% in Höhe von 45.998,65 € im November 2021.
    b) Rest Gewinnvortrag auf das Jahr 2021

TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 gemäß Art 2 § 3 Abs. 3 CG (abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 GenG)

Im Regelfall wird der Jahresabschluss durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Dies erfolgt auf der Grundlage von §48 Abs. 1 Satz 1 GenG in Verbindung mit §34 Abs. 1 b) der Satzung.
Im Rahmen der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kann weiterhin auch der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nach Art. 2 §3 Abs. 3 CG feststellen. Da die Prognosen und weiteren Entwicklungen in der zweiten Jahreshälfte 2021 nur schwer eingeschätzt werden können empfehlen der Prüfverband und der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen

Beschlussfassung:

Der Aufsichtsrat stellt einstimmig den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form und nach Prüfung durch den Verband fest unter Billigung der Vorwegzuweisungen.